

badsten Rescriptis obliegende, Anzeige der Übertretungen der vorgeschriebenen Zeit unverzüglich zu bemerksstelligen.

4.

Die für dergleichen Übertretungen verurtheilten Geldstrafen sind halb zu dem Kirchenvermögen und halb zu der Armencaße des Wohnorts der Bestraften zu nehmen.

Daran geschieht Unsre Meinung.

Dresden, am 16ten December 1825.

von Glogig.

Friedrich Benjamin Schenk, S.

Audgesehen zu Dresden, am 4ten Januar 1826.